



IN DIESER
AUSGABE:

PKW ANGEMESSENHEITSGRENZE NUN ANGEPASST 1

NEUES AUS DER LOHNVERRECHNUNG 2

BETRIEBSAUFGABE - GEBÄUDEBEGÜNSTIGUNG 3

PENSIONSREFORM 3

FORTSETZUNG PENSIONSREFORM 4

BEITRAGSZEITEN - WEITERHIN WICHTIG? 5

EDITORIAL

Heute erscheinen die DSW News erstmals im neuen Outlook. Was allerdings beim Alten bleibt, ist, dass wir in diesem Magazin versuchen, die wichtigsten Neuerungen in den Bereichen Steuerrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Wirtschaftsfragen für unsere Klienten möglichst übersichtlich und klar aufzubereiten. Für Detailfragen steht unser DSW-Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Diese Ausgabe befasst sich hauptsächlich mit den Neuerungen ab dem Jahr 2005, welche gerade im Bereich der Lohnverrechnung wieder recht vielfältig ausgefallen sind und sowohl positive Auswirkungen (Erstattungsmöglichkeiten für Krankenstände) als auch negative Aspekte in Bezug auf die Verwaltung (Sozialbetrugsgesetz, erhöhte Anforderungen für die Lohnkontoführung) mit sich bringt.

Für jene, die schon die Pension in greifbarer Nähe sehen, befasst sich diese Ausgabe schlussendlich mit Möglichkeiten, den Pensionsantritt zu optimieren.

PKW ANGEMESSENHEITSGRENZE NUN ANGEPASST!

Was gleich bleibt: Das Einkommensteuergesetz legt fest, dass Ausgaben, die auch die private Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, steuerlich nur insoweit anerkannt werden, als diese nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind. Der unangemessene Teil vermindert Ihr steuerpflichtiges Einkommen in Form von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nicht.

Was sich ändert: Anschaffungskosten für einen PKW waren bis zu einem Betrag von EUR 34.000 steuerlich (in Form der jährlichen Abschreibung) absetzbar. Diese bislang starre Wertgrenze (auch Luxustangente genannt) wurde nun an die

Preisänderungen der letzten Jahre angepasst. Bei der Veranlagung für das Jahr 2004 gilt eine neue Wertgrenze von € 40.000 (Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe). Kosten für (selbständig nicht bewertbare) Sonderausstattung zählen zu den Anschaffungskosten (Alufelgen, Sonderlackierung, Klimaanlage, ABS, Airbag, Allrad, serienmäßig eingebautes Autoradio und Navigationssystem). Nachträglich eingebaute Sonderausstattung gehört meist nicht zu den Anschaffungskosten (auch hier Navigationssystem, Autoradio) und ist einzeln entsprechend der Nutzungsdauer abzu-

schreiben.

Die Angemessenheitsgrenze gilt auch bei allen anderen wertabhängigen PKW-Kosten (Kaskoversicherung, Zinsen) wie auch bei Leasing- und Mietfahrzeugen sowie bei Gebrauchtfahrzeugen, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erstzulassung angeschafft werden. Auch ein eventueller Sachbezug eines Dienstnehmers, der ein betriebliches KFZ auch privat nutzen darf, unterliegt mit 1,5 % von EUR 40.000, dh. EUR 600 jährlich dem Lohnsteuerabzug (bei maximal 500 privat gefahrenen Kilometern im Jahr 0,75% von EUR 40.000, dh. EUR 300).



**Erhöhung der
Stundungs- und
Aussetzungszinsen
ab 1. Februar 2005**

Stundungszinsen:
5,97 %

Aussetzungszin-
sen: 3,47 %

Gilt solange der Basis-
zinssatz bei 1,47 %
bleibt

NEUES AUS DER LOHNVERRECHNUNG

Endlich ist sie da! Die schon lange versprochene **Senkung der Steuertarife** im Bereich der Ertragssteuern trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Bei der Einkommen- und Lohnsteuer wirkt sich die Reform zwar nicht so großartig wie die Senkung der Körperschaftsteuer um 9 Prozentpunkte aus, aber jeder lohnsteuerpflichtige Österreicher konnte sich im Jänner auf einige Euro mehr Netto-bezug freuen. Gleichermassen werden sich alle Einkommenssteuerpflichtigen (die Lohnsteuer ist ja nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer

und führt daher zur gleichen Steuerbelastung) über die Steuerentlastung freuen.

Durch die Änderung der Steuertarife fällt der allgemeine Absetzbetrag weg, es gibt Durchschnittssteuersätze. Ein Jahreseinkommen bis zu € 10.000 (ohne 13./ 14. Gehalt

und Sozialversicherungsbeiträge) bleibt steuerfrei. Der Spitzensteuersatz von 50% bleibt erhalten.

Die Berechnung sieht folgendermaßen aus:

Einkommen	Berechnung der Steuerbelastung
Bis € 10.000	0
Von € 10.000 bis € 25.000	(Einkommen - 10.000) * 38,333%
Von € 25.000 bis 51.000	(Einkommen - 25.000) * 43,596% + 5.750
über € 51.000	(Einkommen - 51.000) * 50% + 17.085

Auf der Sozialversicherungsseite wurde uns eine **Erhöhung der Beitragssätze** für die **Krankenversicherung** beschert. Sehr positiv ist allerdings die ab heuer geltende Regelung, dass für länger andauernde Krankenstände (nicht nur für Unfälle wie bisher) ein **Erstattungsantrag an die AUVA** gestellt werden kann und somit die Möglichkeit besteht, Lohnkosten ab dem 11. Tag der Erkrankung eines Dienstnehmers für die Dauer von max. 6 Wochen zu 50 % erstattet zu bekommen. Ein die Details regelnder Erlass ist noch in Ausarbeitung.

Neue Meldepflichten für Dienstgeber betreffend neu eingetretene Arbeitnehmer (Sozialbetrugsgesetz)

Die Meldefristen für die An- und Abmeldung von voll- und teilversicherten Dienstnehmern wurde verkürzt bzw. deren Verletzung unterliegt nun dem Strafgesetzbuch! Der Dienstgeber hat neue Dienstnehmer sofort bei Arbeitsantritt, spätestens bis 24 Uhr des ersten Beschäftigungstages beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Innerhalb dieser Frist sind die Mindestangaben

(Dienstgeberkontonummer, Name, Versicherungsnummer, Geburtsdaten, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme) zu melden – dies ist auch telefonisch möglich. Innerhalb von sieben Tagen hat die vollständige Anmeldung zu erfolgen. Für die Abmeldung gilt ebenfalls eine Frist von sieben Tagen. Derzeit fehlt zur Umsetzung noch eine Verordnung des Bundesministers – mit dieser ist im Laufe des Frühjahrs zu rechnen. Dh. derzeit gilt für Sie als Dienstgeber noch eine An- und Abmeldungs-Frist von 7 Tagen. Über das Inkrafttreten der Verordnung werden wir Sie informieren!

Erstattungsanträge für Unfälle und längere Krankheiten - gilt für Arbeiter und Angestellte

Km-Gelder müssen nunmehr am Lohnkonto aufscheinen

Da ab heuer auch die Reisekostenabrechnungen aus dem Lohnkonto ersichtlich sein müssen, bitten wir Sie, sämtliche Diäten, Km-Gelder etc.,

die Sie an Dienstnehmer auszahlen, unserer Lohnverrechnerin bekannt zu geben.

Achtung ebenfalls neu:

Bei Mutterschaften ohne Anspruch auf Wochenlohn (zB bei geringfügig Beschäftigten) besteht für den Dienstgeber die Pflicht, 6 Wochen lang weiter zu zahlen.

BETRIEBSAUFGABE - GEBÄUDEBEGÜNSTIGUNG

Bereits in unserer letzten Ausgabe haben wir diese nunmehr beschlossenen Verbesserungen bei Betriebsaufgabe erwähnt:

Stille Reserven anlässlich der Entnahme des Betriebsgebäudes aus dem Betriebs- in das Privatvermögen sind endgültig nicht zu versteuern (gilt auch bei Erben und Geschenkenehmern!), wenn

- der Unternehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, erwerbsunfähig oder gestorben ist
- das Betriebsgebäude zugleich Hauptwohnsitz des Unternehmers war

- das Betriebsgebäude nicht innerhalb von 5 Jahren nach Betriebsaufgabe veräußert wird. Bei Veräußerung ist die Differenz zwischen dem Buchwert bei Entnahme und dem Veräußerungserlös einkommensteuerpflichtig (die Veräußerung gilt rückwirkend, der ursprüngliche Einkommensteuerbescheid ist abzuändern).

- auf das Betriebsgebäude keine stillen Reserven übertragen worden sind.

NEU: Steuerlich unschädlich ist:

Eine weitere Erwerbstätigkeit mit einem Gesamtumsatz von € 22.000 und mit Gesamteinkünften auf Erwerbstätigkeiten bis zu € 730 im Jahr (neben Pensionsbezügen und Einkünften aus Vermögensverwaltungen). Eine Vermietung oder andere Nutzungsüberlassung ist unschädlich!

Die neuen Bestimmungen gelten auf Antrag auch für bereits erfolgte Betriebsaufgaben!

PENSIONSREFORM

Mit 1. Jänner 2005 ist das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) in Kraft getreten. Dabei wurde ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das für die meisten Berufsgruppen gilt. In Zukunft wird ein Versicherter, der mit 65 Jahren in Pension geht, nach 45 Versicherungsjahren 80 % des gesamten durchschnittlichen Lebenseinkommens als Pension erhalten. Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab dem 1. Jänner 2024 um jeweils sechs Monate angehoben.

Dieses neue Gesetz löst aber die bestehende Regelung nicht ab, sondern für alle Personen, die bereits vor dem 1. Jänner pflichtversichert waren, kommt die sog. Parallelrechnung

zur Anwendung.

Ab 2005 wird für alle nach dem 1.1.1955 geborenen Personen ein Pensionskonto eingerichtet. Aus diesem Konto sind Anspruch und Leistungen ersichtlich, weshalb für jene, die 2005 oder später erstmals pflichtversichert sind, die Pensionsberechnung sehr einfach sein soll.

Für alle, die zum 1. Jänner 2005 noch nicht 50 Jahre alt waren, und schon Versicherungszeiten erworben haben, wird die Pension aufgrund der gesamten Versicherungszeiten nach dem Altrecht (inkl. Pensionsreform 2003) und ab 2005 nach dem neuen APG (Pensionskonto) berechnet. Es ergibt sich eine Misch-Pension, die zeitanteilig Alt- und Neurecht

b e i n h a l t e t (Parallelregelung).

Für jene Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt dieses APG grundsätzlich nicht, mit Ausnahme der Pensionskorridorregelung, der Schwerarbeiterregelung und den Wegfallsbestimmungen, was aber für diesen Personenkreis sogar günstiger als die alte Regelung sein kann.

Eine neue Antrittsform, die **Korridor pension**, besagt, dass die Pension bei einem Alter zwischen 62 und 65 Jahren mit einem Abschlag (0,35 % pro Monat) und zwischen 65 und 68 Jahren mit einem Zuschlag beansprucht werden kann.

**Pensionskonto
für alle nach
1.1.1955
Geborenen**

**Für ältere
Personen gilt
das neue Recht
nicht; Sonder-
regelungen**



Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur
Telefon:+43(3862)51832-0
Fax: +43(3862)51832-33
E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

D I E S T E U E R B E R A T U N G S K A N Z L E I M I T D E M P E R S Ö N L I C H E N S E R V I C E

PENSIONSREFORM FORTSETZUNG

Die **vorzeitige Pension für Langzeitversicherte, Hacklerregelung** wurde nochmals ausgeweitet. Voraussetzung für den Antritt dieser Pension sind 540 Beitragsmonate für Männer und 480 Beitragsmonate für Frauen und gilt für männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1950 geboren sind und weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1955 geboren sind. Die oft gehörte Schwerarbeit ist jedoch keine Anwendungsvoraussetzung. Die Begünstigung besteht nun darin, dass obiger Personenkreis, die Pension mit 60 bzw. 55 Jahren antreten kann. Eine weitere Ausdehnung der

Hacklerregelung begünstigt Männer, die nach dem 30. Juni 1950 jedoch vor dem 1. Jänner 1955 und Frauen, die nach dem 30. Juni 1955 jedoch vor dem 1. Jänner 1960 geboren sind. Für diese wird das Eintrittsalter jedoch schrittweise auf 64 Jahre für Männer und 59 Jahre für Frauen angehoben.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen noch bis Ende 2007 vor, bleibt der Steigerungsbetrag noch mit 2 % (sinkt bis 2011 auf 1,78 %) erhalten. Außerdem werden danach Abschläge vorgenommen, die auch nach Erreichen des Regelalters weiter

bestehen.

Für jene, die es schaffen, dass obige Voraussetzungen noch vor Ende 2007 vorliegen, stellt dies eine bedeutende Besserung gegenüber der alten Regelung dar. Wer in diese Übergangsregelung fällt, sollte überlegen, ob er nicht durch den Nachkauf von Schul- oder Studienzeiten, die Pensionsleistung früher in Anspruch nehmen kann. Dabei könnte sich auch noch die Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes positiv auswirken.

BEITRAGSZEITEN— WEITERHIN WICHTIG?

Die Höhe der Pension hängt von der Höhe der Bemessungsgrundlage und der Versicherungszeit ab. Je länger jemand versichert ist und je höher die Beitragsgrundlagen sind, desto höher wird die zukünftige Pension sein.

Die günstigste Möglichkeit, um schon früh Beitragszeiten zu sammeln, ist die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung. Dabei ist man um ca. € 45 pro Monat in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert.

Es ist zwar zu bedenken, dass die Beitragsgrundlage, die als Bemessungsgrundlage für die Pension herangezogen wird, sehr niedrig ist. Laut Pensionsexperten sind jedoch auch in Zukunft die Beitragszeiten durch nichts zu ersetzen.